

- mindestens 15 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
- mindestens 25 Jahre in jeder anderen Position,
- b) einem Orchester der Gruppe B
 - mindestens 20 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist

angehört.

§ 6

Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Gesangssolisten kann der Titel **Kammersängerin** bzw. **Kammersänger** verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre einem Theater bzw. einem Orchester der Gruppe A ununterbrochen angehört.

§ 7

Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Ballettsolisten kann der Titel **Primaballerina** bzw. **Meistertänzer** verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre einem Theater der Gruppe A ununterbrochen angehört.

§ 8

(1) Abweichend von den Festlegungen gemäß den §§ 4 bis 7 kann in Ausnahmefällen bei besonders, hervorragenden künstlerischen und kulturpolitischen Leistungen die Verleihung von Titeln vorgenommen werden.

(2) Bisher verliehene Titel behalten ihre Gültigkeit.

(3) Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des Titels ausgeschlossen hätten.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1989

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anordnung über das spezielle Hochschulfernstudium vom 30. August 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gestaltung einer Sonderform des neugestalteten Hochschulfernstudiums¹ (nachfolgend spezielles Hochschulfernstudium genannt) in den auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur der Fachrichtungen der Hochschulausbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt),

- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Ingenieure, Ökonomen, Agraringenieure und Agrarökonomien mit Fachschulabschluß.

(3) Zur Durchführung eines speziellen Hochschulfernstudiums an den Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen treffen die Minister bzw. Vorstände und Leitungen auf der Grundlage dieser Anordnung Festlegungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Grundsätze für die Gestaltung des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Das spezielle Hochschulfernstudium ist eine Form der Weiterbildung für Ingenieure, Ökonomen, Agraringenieure und Agrarökonomien mit Fachschulabschluß, die in besonderem Maße über wissenschaftliche Befähigung sowie über berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Das spezielle Hochschulfernstudium setzt die Fachschulausbildung der Teilnehmer voraus und vermittelt vorrangig solche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine verstärkt wissenschaftsorientierte Tätigkeit in der Praxis bestimmend sind. Schwerpunkte des speziellen Hochschulfernstudiums bilden theoretische Grundlagen der jeweiligen Fachwissenschaft und die neuesten Erkenntnisse aus der Forschung sowie deren Anwendung im wissenschaftlichen Arbeitsprozeß.

(3) Das spezielle Hochschulfernstudium führt zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses in der absolvierten Studienrichtung.

Voraussetzungen für die Zulassung und Bewerbung zum speziellen Hochschulfernstudium

§ 3

(1) Zum speziellen Hochschulfernstudium können Fachschulabsolventen zugelassen werden, die in ihrer beruflichen Tätigkeit eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bewiesen, sich in einer in der Regel 5jährigen Berufstätigkeit bewährt, der Fachrichtung entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen absolviert, gute Leistungen während des Fachschulstudiums erbracht haben und für deren gegenwärtige und künftige Tätigkeit der Erwerb des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges gesellschaftlich erforderlich ist.

(2) Die Zulassung zum speziellen Hochschulfernstudium setzt eine Delegation durch den Betrieb voraus.

§ 4

(1) Die Bewerbung zum speziellen Hochschulfernstudium erfolgt über den delegierenden Betrieb bei der durchführenden Hochschule. Als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag und die für das Hochschulfernstudium gültige Bewerberkarte,
- Delegationsschreiben des Betriebes mit begründetem Nachweis darüber, daß der Erwerb des Diploms im gesellschaftlichen Interesse liegt,
- beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses der Fachschulausbildung,
- Verzeichnis der selbständigen wissenschaftlichen Leistungen (z. B. Publikationen, Forschungsberichte, Analysen, Projektarbeiten, Patente),
- Verzeichnis absolvierter Weiterbildungsmaßnahmen,
- Nachweis über die bisherige Sprachausbildung gemäß den Festlegungen im betreffenden Studienplan des Hochschulfernstudiums,
- Nachweis über die Erfüllung weiterer im Studienplan festgelegter Zulassungsbedingungen,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1988 über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 20 S. 227)